

Winkler & Schorn

Wir sind die Verpackungsexperten!

Neue Anforderungen durch PPWR und VerpackDG bei Werbedrucken und Sonderanfertigungen

⇒ Kennzeichnungspflichten

Mit diesem Infoblatt möchten wir Sie über die Anforderungen der neuen Verpackungsgesetzgebung informieren, so dass Sie wissen, was ab dem 12. August 2026 auf Sie zukommt.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie diese Handreichung konzentriert durch.

Rechtliche Hinweise:

Die in diesem Infoblatt bereitgestellten Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und Information. Die Inhalte wurden mit Sorgfalt erstellt, aber stellen ausdrücklich keine Rechtsberatung dar und können eine individuelle rechtliche Prüfung nicht ersetzen. Wir übernehmen keine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte sowie für Schäden, die durch die Nutzung dieser Informationen entstehen. Bei rechtlichen Unsicherheiten oder spezifischen Fragen empfehlen wir dringend die Beratung durch einen qualifizierten Rechtsanwalt.

Insbesondere kann sich durch neue Auslegungen oder Informationen der Behörden oder der einschlägigen Verbände auch die Auslegung und Interpretation der gesetzlichen Regeln kurzfristig verändern.

© Winkler & Schorn 2026, alle Rechte vorbehalten, Nachdruck und Weitergabe ohne schriftliche Genehmigung nicht zulässig.

Erzeugerrolle:

Wenn Ihr Werbedruck auf einer Verpackung aufgedruckt wird oder Sie eine Verpackung extra für sich anfertigen lassen, werden Sie nach dem neuen europäischen Verpackungsrecht automatisch zum Erzeuger dieser Verpackung.

Dieses Infoblatt befasst sich mit den Kennzeichnungspflichten, die daraus erwachsen. Alle weiteren Pflichten, die Sie als Erzeuger haben, können Sie unserem „PPWR“-Kompendium entnehmen, das wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Kennzeichnungspflicht: Produkte

Der Erzeuger einer Verpackung muss, sofern das technisch möglich ist, auf der Verpackung selbst genannt werden. Das verfolgt das Ziel, eine einfache Nachverfolgung zu ermöglichen, wenn es zu Beanstandungen käme. *Ob das nötig und sinnvoll ist, einen solchen Aufwand zu betreiben, sei dahingestellt – bisher war die Nachverfolgung auch unproblematisch möglich.* Beispiele:

- Bei Bäckerfaltenbeutel mit Ihrem Werbedruck: z.B. in der Seitenfalte
- Bei Coffee-to-Go-Bechern mit Ihrem Werbedruck: typischerweise in der Bodenfalte des Bechers
- Bei Papiertragetaschen: typischerweise auf dem Boden
- Bei Kunststoff-Tragetaschen: typischerweise in der Seitenfalte

Graubereich? Es reicht vielleicht nicht, dass bei einer bedruckten Verpackung die Kartonbeschriftung bzw. ein Aufkleber auf der Umverpackung angebracht werden. Das Ziel des Gesetzgebers ist es, jede einzelne Verpackung identifizieren zu können.

Wenn ein Artikel von Anfang an **nicht bedruckt** wird (z.B. Sonder-Zuschnitte), ist es technisch nicht möglich, die Erzeugerkennzeichnung auf der Verpackung selbst anzubringen. Typischerweise werden dann der Umkarton, die Unterverpackung und/oder die Begleitpapiere (z.B. Lieferschein und Rechnung) entsprechend gekennzeichnet. Beispiele:

- Bei unbedrucktem Einschlagpapier, das wir für Sie in speziellen Größen fertigen
Hier kommt in der Produktion kein Druckwerk zum Einsatz.
- Bei Mandel-Spitztüten, die vollflächig eingefärbt werden
Hier wird die Farbe mit einer Walze aufgebracht, die keinen individuellen Druck ermöglicht.

Kennzeichnungspflicht: Was muss aufgedruckt werden?

Die PPWR fordert, dass folgende Informationen abgedruckt werden:

- Firmen- oder Markennamen
- Postanschrift
- Wenn vorhanden: Elektronischer Kontaktweg (E-Mail oder elektronisches Kontaktformular, Webseite reicht vermutlich nicht aus).



Die Informationen müssen nicht zwingend im Klartext aufgedruckt werden: Ein Aufdruck als QR-Code ist zulässig. Wir erzeugen einen solchen QR-Code auf Wunsch gerne für Sie. So etwas kann dann zum Beispiel so aussehen →

Kennzeichnungspflicht: Wann macht was Sinn?

- Wenn Sie Ihre Verpackung nutzen, um damit **Werbung für Ihre eigene Firma** zu machen, können Sie frei wählen, was Ihnen besser gefällt – Klartext oder QR-Code.
Beispiel: Ein Metzgerfaltenbeutel mit Werbedruck für Ihre eigene Metzgerei.
- Wenn Sie mit ihren verpackten Produkten **Wiederverkäufer** beliefern, macht es Sinn, den QR-Code einzusetzen, um nicht direkt als Quelle identifizierbar zu sein.

Generelle Tipps bei Werbedrucken:

- Bei **mehrfarbigem Drucken** empfiehlt es sich, nur eine Druckplatte neu zu machen, um Kosten zu vermeiden.
- Wenn Sie sowieso ihr **Druckbild verändern** wollen, macht es Sinn, das noch etwas aufzuschieben, denn ab 12.8.2028 müssen Symbole zur Kennzeichnung von Material und Entsorgung angebracht werden. Wie die aussehen sollen, wird die EU erst Ende 2026 festlegen.
- Geben Sie freiwillig **nicht mehr Informationen** preis als Sie gesetzlich müssen bzw. wollen.
- Und wenn Sie sowieso Ihre Kontaktdaten schon vollständig aufdrucken? Dann sind Sie fein raus im Moment – bis 12.8.2028 zumindest.

Zuständigkeiten & Zeitplan:

Wir informieren Sie mit diesem Informationsblatt über Ihre neuen gesetzlichen Pflichten. Aber es ist nicht unsere Aufgabe zu überwachen, wie und ob Sie ihnen nachkommen. Das liegt in Ihrer Verantwortung.

Generell gilt übrigens: Verpackungen, die schon vor dem 12.8.2026 produziert wurden, sind von den neuen Kennzeichnungspflichten noch ausgenommen.

Aber wenn Sie für den 12.8.2026 oder später eine neue Auflage fertigen wollen, planen Sie bitte unbedingt mindestens 4 Wochen zusätzlich zur üblichen Produktionszeit ein, da ggf. neue Zeichnungen, Korrekturabzüge und/oder Druckplatten gefertigt werden müssen. Das dauert aktuell länger als üblich, weil viele Unternehmen solche Änderungen in der nächsten Zeit beauftragen müssen.

Bitte informieren Sie uns über Ihre Entscheidungen. Ihr Winkler & Schorn Kundenbetreuer unterstützt Sie dabei sehr gerne!
--

Stellen Sie uns gerne Ihre Fragen ... unter:
verpackungsrecht@winklerundschor.de oder rufen Sie uns an!

**...denn wir sind
Die Verpackungsexperten!**